



Demoverision mit Originalinhalt

Continental Reifen Deutschland GmbH
 Continentalstraße 3-5, 34497 Korbach, Postfach 1120, 34481 Korbach
 Telefon +49 511 / 928 01 Email: service.motorrad@conti.de
 UNBEDINGT LICHTSIEGEL FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTFÄHRERN
 Seite: 1 von 1

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.
 Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Genehmigungsnummer des Fahrzeugs (EG/ABE):		Fabrikname (Hersteller):		Handelsbezeichnung:		Typ:	
G532		BMW		F650 Funduro		169	
Felge <u>vorne</u> : Nur original Serienfelge 2,15x19		Luftdruck <u>vorne</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 1,8 / 2,0 bar		Felge <u>hinten</u> : Nur original Serienfelge 3,00x17		Luftdruck <u>hinten</u> (kalt): solo / mit Gepäck ; Sozius 2,0 / 2,5 bar	
Bereifung vorne				Bereifung hinten			
100/90-19 M/C 57H TL ¹⁾				130/80-17 M/C 65S TT ¹⁾			
ContiTrailAttack 2				ContiTrailAttack 2			
Diese Profile dürfen kombiniert werden							
ContiTrailAttack				ContiTrailAttack			
Bereifung vorne				Bereifung hinten			
100/90-19 M/C 57S TT ¹⁾				130/80-17 M/C 65S TT ¹⁾			
TKC80 M+S				TKC80 M+S			
Bemerkungen: Bei allen hier aufgeführten Reifen ist eine Schlauchverwendung vorgeschrieben.							
Auflagen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein							

- Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.
 - Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs.2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typengenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).
- Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

mopedreifen.de

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Die Verwendung der oben aufgeführten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

#Bestellservice Korbach, 13.12.2012
 Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden
 Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.